

kreten Fall des AstA und des Kreises, dem er zugehörig ist, sowie auch der Kräfte im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit voraus, was nicht nur Aufgabe der operativen Dienstseinheiten war.

Es galt stets solche Maßnahmen zu realisieren, die positiv die offensive Friedenspolitik von Partei und Regierung unterstützen halfen bzw. sich auf diesen Prozeß nicht störend auswirken. Deshalb war es auch teilweise erforderlich, auf strafprozessuale und strafrechtliche Maßnahmen zu verzichten und durch operative Maßnahmen bzw. durch andere vorbeugende Maßnahmen, wie Belehrungen durch andere staatliche Organe, die Disziplinierung bzw. Verhinderung geplanter Handlungen oder öffentlichkeitswirksamer Aktionen zu erreichen.

Dieses Vorgehen entband aber die Linie IX nicht, vorbereitet zu sein, um gegebenenfalls auch kurzfristig mit den ihr zu Gebote stehenden strafrechtlichen und strafprozessualen Mitteln und Möglichkeiten und den Befugnissen aus dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei wirksam zu werden bzw. durch Einbeziehung der Kräfte des Zusammenwirkens Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen einzelne Personen einzuleiten.

Die getroffenen Feststellungen sollen am Beispiel der Herausbildung und Popularisierung der AG, worüber an anderer Stelle bereits Ausführungen gemacht wurden, und der eingeleiteten Maßnahmen verdeutlicht werden.

Bekanntlich wurde die AG durch den Eingang der in der Anlage befindlichen Erklärung vom 10. 12. 1987 bei den verschiedenen Staatsorganen der DDR öffentlichkeitswirksam und dem MfS offiziell bekannt. In dieser Erklärung wurde der Zusammenschluß von Personen, die in provokatorischer Art und Weise die DDR der Nichteinhaltung der Menschenrechte und des innerstaatlichen Rechts bezichtigen, die Änderung der rechtlichen Regelungen zur Gewährung der ständigen Ausreise aus der DDR fordern und in demonstrativer Weise Druck auf die zuständigen Organe der DDR zur Erzwingung der ständigen Ausreise ausüben, mitgeteilt.